

118
2497 024

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 558/66

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Henri K [REDACTED], Bd. L [REDACTED],
B [REDACTED], Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

118

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. November 1966 unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schaden an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen. Es ist der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus, der allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, in der Person des Klägers nicht gegeben seien; der Kläger sei am Stichtag des 7. November 1949 - an diesem Tage hat der Kläger die belgische Staatsangehörigkeit erworben - weder staatenlos, noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung, soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, von der Rechtsprechung

118

des Bundesgerichtshofs nicht abweiche und im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Zulassungsgründe gegeben sei.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Der Kläger wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ihm die Rückkehr in sein Heimatland auszusagen sei. Die Einwendungen des Klägers sind jedoch unbegründet. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Mit Recht geht das Berufungsgericht insbesondere davon aus, daß eine befürchtete Verfolgung, die den Kläger an der Rückkehr in sein Heimatland hindert, vom polnischen Staat ausgehen muß, sei es in der Weise, daß der polnische Staat den Berechtigten bei einer Rückkehr entweder selbst verfolgen würde oder gegen Verfolgungsmaßnahmen aus Kreisen der Bevölkerung hinreichenden Schutz weder gewähren kann, noch gewähren wollte. An der Auffassung, daß in diesem Sinne die Verfolgung vom Heimatstaat ausgehen muß, hält der erkennende Senat nach erneuter Prüfung fest. Wenn der Kläger in seiner Beschwerde ausführlich darzulegen versucht, daß in vorliegenden Falle die Verfolgungsmaßnahmen bis 1948 von der Regierung geduldet, dann aber offiziell veranlaßt wurden, so greift er hiermit die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts an. Hiermit kann der Kläger im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Erst recht können Einwendungen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zur Begründung einer sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision dienen.



Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der
Revisionen nach § 219 Abs. 2 BGG nicht ersichtlich ist,
ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus
den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Maas

Wilden